



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Amt Biesenthal-Barnim
FB Planung, Bauen und Liegenschaften
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Amt Biesenthal-Barnim, Biesenthal, OT Danewitz
2. Änderung Flächennutzungsplan für
B-Plan „Agri-PV-Danewitz“ und B-Plan „Solarpark
Danewitz“
Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Verfahren danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

**1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund
fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung,
Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht
überwunden werden können (Einwendung,
Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Höhere Verwaltungsbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Thimm, Tel. 03334 214-1882

Die Änderung des FNP beinhaltet sowohl eine Fläche für Agri-PV-Anlagen sowie weiterhin Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen. Nur ein kleiner Flächenanteil der vorgesehenen FNP Änderung bezieht sich hierbei auf die Agri-PV-Anlage. Für einen Großteil des Änderungsbereiches bereitet der FNP jedoch erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft, hier insbesondere die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen, vor.

Der Landrat

Bauordnungs- und
Planungsamt
Planung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Julia Hieronimus
Raum R.102.3
Telefon 03334 214 1707
Telefax 03334 214 2707
1707@kvbarnim.de

28. Februar 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
00335-2025-07

Besucheradresse
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Eine entsprechende Begründung der Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen durch die drei Teilbereiche, denen ausschließlich eine Nutzung als Freiflächen PV-Anlage zukommen soll, liegt aktuell nicht vor. Die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist im weiteren Verfahren somit entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB zu begründen.

2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet Planung

Ansprechpartnerin ist Frau Hieronimus, Tel. 03334 214-1707

Die Darstellung der Planinhalte für die geplante Agri-PV-Anlage und auch den Solarpark sind nicht ausreichend beschrieben. Hier sind Ergänzungen vorzunehmen, die Aufschluss darüber geben, was genau im Änderungsbereich umgesetzt werden soll.

Aus der alten Darstellung des Flächennutzungsplans für den Teiländerungsbereich 2.1 (Nord) wurde eine Maßnahmenfläche übernommen. Dazu sind Erläuterungen zu ergänzen.

Im Teiländerungsbereich 2.2 befindet sich in der alten Darstellung eine Biotopfläche. Diese wurde in die neue Fassung nicht übernommen, taucht nicht in der Legende auf und deren Wegfall wurde auch nicht begründet. Auch hier sind Ergänzungen nötig.

Die Farbgebung der Darstellungen des Ursprungsplanes und der Neudarstellung des Flächennutzungsplans variieren. Diese sind zu vereinheitlichen.

Bei der vorgesehenen Anpassung des Landschaftsplanes ist unbedingt zu berücksichtigen, dass in den aktuellen Änderungsbereichen des Flächennutzungsplans nicht nur Agrarflächen betroffen sind, sondern auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Auf diese Problematik ist im weiteren Verfahren Bezug zu nehmen.

2.2 Bauordnungs- und Planungsamt, Höhere Verwaltungsbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Thimm, Tel. 03334 214-1882

Der Umfang der auf der Planurkunde aufgeführten Verfahrensvermerke sollte überprüft und ggf. angepasst werden. Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIL Brandenburg vom Dezember 2022 (Kap. A5 verwiesen). Weder das Bundes- noch das Landesrecht schreiben jedoch vor, dass z. B. das Datum des Aufstellungsbeschlusses, seine Bekanntmachung, die Einleitung und Dauer der

Beteiligungsverfahren oder die Daten sämtlicher öffentlicher Auslegungen auf der Planurkunde vermerkt werden müssen. Insbesondere bei mehrfachen Auslegungen ergibt sich daraus häufig eine unübersichtliche Ansammlung von Texten und Unterschriften, die bisweilen mehr Platz benötigen als die eigentliche Planzeichnung. Die Beschreibung des Aufstellungsverfahrens mit allen Daten ist in jedem Fall in der Begründung des Bebauungsplans abzubilden. Darin sollte dann auch die Entwicklung der Planinhalte im Verlauf des Verfahrens in einer einfach nachvollziehbaren Form dargestellt und damit auch die Abwägung transparent gemacht werden.

Insbesondere hinsichtlich des vorgesehenen Genehmigungsvermerkes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB wird um Angleichung der Formulierung gebeten. So ergeht durch die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreis Barnim. Die Bezeichnung „Landratsamt“ ist somit zu korrigieren.

Die Begründung zur Änderung des FNP ermöglicht derzeit teilweise keine eindeutige Zuordnung der Ziele, Zwecke und Wirkungen hinsichtlich der unterschiedlichen geplanten Darstellungen (Agri-PV bzw. Freiflächen-PV-Anlage). So bezieht sich nur ein kleiner Flächenanteil der vorgesehenen FNP Änderung auf die Agri-PV-Anlage. Einige Inhalte der Begründung beziehen sich somit ausschließlich auf die Vorteile bzw. Wirkungen der Agri-PV-Anlagen (z. B. Kap. 5, Entschärfung der Flächenkonkurrenzen). Im weiteren Verfahren sollten eine Prüfung und ggf. Klarstellung hinsichtlich dieser unterschiedlichen Flächennutzungen und deren Wirkungen in der Begründung vorgenommen werden.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Auswirkungen der vorbereiteten Planung der Errichtung der PV-Anlagen derzeit nicht ausreichend ermittelt und dargestellt. So wird insbesondere hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft oder der möglichen Blendwirkungen und Geräuschemissionen allgemein auf die Begründungen und Umweltberichte der parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne verwiesen. Der Aussage, dass die geplante Ausweisung der Sondergebietsflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Immissionsschutzfachlichen Belange auslösen, kann so nicht gefolgt werden. Die Argumentation ist nicht nachvollziehbar.

Gemäß § 2a BauGB sind in der Begründung die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans darzustellen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird allgemein die Errichtung der PV-Anlagen vorbereitet. Eine Konkretisierung des Vorhabens erfolgt erst auf Ebene des Bebauungsplanes. So ist es innerhalb des Bebauungsplanes bspw. möglich, die GRZ für das geplante Vorhaben einzuschränken oder konkrete Abstände zwischen den Modultischreihen festzulegen, bspw. hinsichtlich des Artenschutzes. Der Flächennutzungsplan bereitet das entsprechende Vorhaben jedoch ohne entsprechende Einschränkungen vor. Dementsprechend wäre bei der Entwicklung des Bebauungs- aus dem Flächennutzungsplanes u. U. ein Vorhaben mit weitergehenden Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Schutzgüter zulässig.

Bei der Beurteilung der wesentlichen Auswirkungen des Flächennutzungsplanes wäre somit vom „Worstcase Szenario“ auszugehen und eine Beurteilung der möglichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter vorzunehmen. Dementsprechend sollte auch auf

Ebene des Flächennutzungsplanes eine Darstellung der potenziellen Flächeninanspruchnahme und grobe Abschätzung dessen, was durch die vorbereitende Bauleitplanung an Eingriffen und Auswirkungen zu erwarten ist, vorgenommen und in der Begründung mit Umweltbericht ergänzt werden. Die allgemeine Verschiebung der Themen in den Umweltbericht der B-Pläne ist hierbei nicht ausreichend.

In diesem Zusammenhang wird auch auf eine erforderliche Ergänzung des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan hingewiesen. Hinsichtlich der Vorbemerkung des Umweltberichtes, vgl. Kap. 8.1 bestehen nachfolgende Hinweise und Bedenken:

Die Aufgabe des Umweltberichts besteht gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB darin, die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Nach Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Krautzberger/Kment (156. EL September 2024, BauGB § 2 Rn. 529-546) eröffnet § 2 Absatz 4 Satz 5 BauGB die Möglichkeit der Abschichtung bei der Umweltprüfung zur Vermeidung von Doppelprüfungen, indem ein nachfolgendes oder gleichzeitig durchgeführtes Verfahren auf andere oder zusätzliche Umweltauswirkungen beschränkt werden kann. So kann die integrierte Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur Abschichtung auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Konkret soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, „auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen“. Diese sog. „Abschichtung von unten nach oben“ ist systematisch betrachtet keine „Abschichtung“ im eigentlichen Sinne, sondern eine Art. 5 Abs. 3 SUP-Richtlinie zuzuordnende Heranziehung einer „verfügbaren relevanten Information“.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie bietet es sich deshalb an, die Möglichkeit zu schaffen, Prüfungsschritte auf einzelnen Ebenen zu bündeln und für die übrigen Ebenen nutzbar zu machen. Es soll dadurch ein Anreiz für inhaltlich abgestimmte Planungen geschaffen werden. Hochstufige Planungsebenen sind danach möglichst von Detailprüfungen freizuhalten und niedrigstufige Ebenen nicht mit der Prüfung übergreifender Umweltauswirkungen zu „überfordern“. Es verteilt die Prüfungsanteile der Umweltprüfung auf diejenige Planungsebene, auf der sie am sachgerechtesten und effektivsten anzusiedeln sind. Daraus lässt sich ableiten, dass eine Abschichtung nach den Maßstäben der planerischen Zurückhaltung zu beurteilen ist.

Unter Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB muss jedoch sichergestellt werden, dass die umfassende Prüfung der einzelnen Elemente des Planungsverfahrens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere die Umweltprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dazu zählt auch, dass die Öffentlichkeit keine verfahrensrechtlichen Nachteile erleidet. Ein aussagekräftiger Bericht muss alle relevanten Informationen beinhalten. Die Umweltauswirkungen sollten zu verstehen sein, ohne dass dazu erst zahlreiche Dokumente beschafft werden müssen. Abhängig vom jeweiligen Fall kann es nützlich sein, früher bzw. an anderer Stelle zusammengetragenes Material zusammenzufassen, auf dieses Material zu verweisen oder die darin enthaltenen Informationen zu wiederholen. Aus dem Bericht muss jedenfalls auch ersichtlich sein,

welche Beiträge aus einem früheren bzw. anderem Verfahren stammen und welche aus der Umweltprüfung für die „zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen“. Dies ist auch im Hinblick auf die Transparenz bei den notwendigen Beteiligungen nach §§ 3 ff. BauGB erforderlich.

In Hinblick dessen, ist der Umweltbericht in der aktuellen Fassung nicht ausreichend, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Der allgemeine Verweis auf die Umweltberichte der Bebauungspläne ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Umweltprüfung nicht ausreichend. Indes ist davon auszugehen, dass auf Ebene des Flächennutzungsplanes durchaus andere oder zusätzliche Umweltauswirkungen zu erwarten sein können. Dieser Sachverhalt sollte somit geprüft und das Ergebnis der Prüfung entsprechend in dem Bericht ergänzt werden.

2.3 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537
Aktenzeichen der Fachbehörde: 10144-2025-100

Zur 2. Änderung des FNP des Ortsteiles Danewitz ergeben sich zum derzeitigen Planungsstand aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwendungen, Hinweise oder Bedenken.

2.3 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Blohmer, Tel. 03334 214-1385
Aktenzeichen der Fachbehörde: 90076-25-90

Im Teiländerungsbereich 2.1 (Nord) ist das Bodendenkmal falsch dargestellt. Zur Korrektur und Abgleich des Bodendenkmals kann das Geoportal des BLDAM genutzt werden.

2.4 Untere Wasserbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Krüger, Tel. 03334 214-1507
Registriernummer: ST-O III-Da-80224-25 Aktenzeichen des Fachamtes: 80224-25-80

Gegen das Vorhaben, bestehen aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände. Im geplanten Gebiet befinden sich Gewässer II. Ordnung, die zu berücksichtigen sind. Der Gewässerrandstreifen beträgt 5 Meter vom Graben zu beiden Seiten und ist aufgrund der ökologischen Funktion zu erhalten (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz). Die Gewässerunterhaltung darf durch die geplante Baumaßnahme nicht beeinflusst werden.

Bauliche Anlagen am Gewässer (5-Meter-Bereich) bedürften nach § 87 BbgWG der wasserrechtlichen Erlaubnis, sofern diese nicht baugenehmigungspflichtig sind.

3. Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Katasterbehörde
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- SG Öffentlich-Rechtliche Entsorgung
- Sachgebiet Landwirtschaft
- SG Bevölkerungsschutz
- Untere Straßenbaubehörde
- Untere Jagdbehörde

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Hieronimus
Sachbearbeiterin Bauleitplanung